

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Salux GmbH, Sangerhausen

## I. Allgemeines

1. Unsere nachfolgend abgedruckten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle –auch zukünftigen– Geschäfte, Vereinbarungen und Verhandlungen mit unseren Geschäftspartnern und zwar ausschließlich. Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur insoweit, als sie mit unseren Bedingungen übereinstimmen oder von uns – jeweils für den Einzelfall – schriftlich bestätigt worden sind. Soll im Einzelfall von unseren nachfolgend abgedruckten Bedingungen abgewichen werden, bedarf dies der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Auf Einhaltung dieser Schriftform kann nur durch beiderseitig schriftliche Erklärung verzichtet werden.

2. Jeder Auftrag, gleichviel ob er schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder mündlich erteilt worden ist, bedarf, um uns zu verpflichten, unserer besonderen, schriftlichen Bestätigung zu den hier niedergelegten Geschäftsbedingungen. Unsere Vertreter, Reisenden oder sonstigen Beauftragten sind nicht berechtigt, unsere Verkaufs-, Lieferungs-, und Zahlungsbedingungen abzuändern oder diesen wider-sprechende Abmachungen zu treffen.

## II. Angebote, Auftragserteilung

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, insbesondere bezüglich Preis, Menge und Lieferfrist und Liefermöglichkeit.
2. Verbindlichkeit erlangen Vereinbarungen, Abschlüsse, Aufträge, Erklärungen und andere Verpflichtungen jedweder Art erst durch unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung.
3. Die aufgrund besonderer Umstände oder in sonstiger Weise unbestätigte Bearbeitung eines Lieferauftrages gilt als Bestätigung des Vertragsabschlusses zu den hier niedergelegten Bedingungen.

## III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich Netto ab Werk oder Lager einschließlich handelsüblicher Standardverpackung in Euro.
2. Die am Tage der Lieferung geltende gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.
3. Treten Preisdifferenzen aufgrund geänderter Preislisen auf, gelten im Zweifelsfall die am Tag der Lieferung gültigen Preise als vereinbart. Alle früheren Preis- und sonstige sich hierauf beziehenden Vereinbarungen verlieren hierdurch ihre Gültigkeit.

## IV. Zahlungsbedingung

1. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich sofort zur Zahlung fällig und zwar ohne Abzug. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf unserem Konto endgültig verfügbar ist.
2. Zahlungsverzug tritt spätestens ohne Mahnung nach Ablauf des 30. Tages nach Rechnungsdatum ein. Wir sind jedoch berechtigt, auch früher eine Mahnung auszusprechen.
3. Vom Verzugsseintritt an berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugszinsschaden ist nicht ausgeschlossen.
4. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und grundsätzlich nur zahlungs-halber unter Vorbehalt jederzeitiger Rückgabe unter Ausschluss jeder Haftung für ordnungsgemäße Protesterhebung herein. Sämtliche aus der Hereinnahme von Wechseln entstandenen direkten und indirekten Kosten einschließlich Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.
5. Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte können gegen unsere Forderungen nur dann geltend gemacht werden, wenn die damit verfolgten Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Bei Eintritt von Zahlungsverzug treten alle bisherigen Zahlungsvereinbarungen, die von den vorstehenden Bedingungen abweichen, automatisch außer Kraft. Wir sind berechtigt, per Verzugsseintritt zukünftige oder noch ausstehende Lieferungen ausschließlich gegen Vorkasse vorzunehmen
7. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers und ist der Käufer trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit für die ihm obliegende Leistung zu stellen, so sind wir berechtigt, soweit wir selbst noch nicht geleistet haben, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von darüber hinausgehen-dem Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
8. Wir behalten uns im Übrigen vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zzgl. der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

## V. Lieferung, Liefertermine und Lieferfristen

1. Liefertermine sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich und vereinbart anerkannt haben. Fristen und Termine beziehen sich mangels anderweitiger Vereinbarungen auf den Tag des Versandes. Soweit ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat unser Vertragspartner im Fall des Verzuges der Lieferung eine angemessene Nachfrist von in der Regel vier Wochen zu setzen. Unsere Lieferverpflichtungen aus allen Geschäftsverbindungen stehen selbst bei vorheriger schriftlicher Bestätigung generell unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Selbstlieferung. Die von unserem Vorlieferanten abgegebene Erklärung, an der Zulieferung gehindert zu sein, schließt bei uns, selbst bei Überschreiten der Liefertermine, den Eintritt von Lieferverzug aus.

2. Gleiches gilt bei höherer Gewalt, einschließlich Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbot , Roh- oder Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperrungen, Störung des Betriebes oder des Transportes einschließlich der Kommunikationswege sowie aller Umstände, die uns oder unseren Vorlieferanten eine rechtzeitige Be- oder Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Lieferung entsprechend bis zur Beseitigung der Hemmnisse hinauszuschieben oder ganz oder zum Teil vom Vertrag zurückzutreten.

3. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Die Wahl der Produktionsstätte liegt bei uns.

## VI. Versand

Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel sowie Verpackung bleiben unserer Wahl überlassen. Versicherungen, Schutzmittel oder sonstige Vorschriften des Käufers für den Versand werden geson-dert berechnet und folgen den oben angegebenen Zahlungsbedingungen. Es gelten die Versandhan-delsregelungen des BGB und HGB. Das bedeutet, dass mit Übergabe an den ersten Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch beim Verlassen des Werkes oder Lagers die Gefahr- einschließlich derjenigen der Beschlagnahme- auf den Käufer übergeht. Dies gilt auch dann, wenn wir ausnahms-weise nach besonderer vorheriger Vereinbarung die Versicherung der Ware übernehmen haben oder wenn wir die frachtfreie Zusendung oder den Transport selbst übernommen haben. Auch in diesem Falle gilt Versandhandelsrecht uneingeschränkt. Im Falle der Abholung der Ware durch den Käufer geht die Gefahr für den Untergang, Verlust oder Beschädigung mit deren Bereitstellung und entsprechender Benachrichtigung auf diesen über.

## VII. Qualität, Mengen und Gewichte

1. Mangels gesonderter Vereinbarungen liefern wir Ware von handelsüblicher Beschaffenheit und zu handelsüblichen Qualitätsstandards.
2. Erfolgt ein Verkauf nach Muster, gilt dies nur als Typenmuster zur ungefähren Beschreibung der Ware.
3. Eine Haftung für die Eignung des bei uns bezogenen Materials für den vom Käufer vorgesehenen Verwendungszweck übernehmen wir nicht.
4. Bei Lieferungen von Sonderprodukten oder Matten/Platten in abweichenden Zuschnitten, können fabrikationsbedingt Mengendifferenzen auftreten. Aus diesem Grund sind wir zu Mehr- oder Minderungen bis zu 10 % berechtigt, ohne dass dies auf die vereinbarten Preise Einfluss hätte.

## VIII. Schadensersatz

1. Schadensersatzansprüche des Käufers auch außervertraglicher Art sind im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung von unserer Seite, unserer leitenden Angestellten und unseren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, dass die Verletzung eine Pflicht betrifft, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist.
2. Für mittelbare sowie für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Schäden haften wir nur, wenn ein großes Verschulden von unserer Seite oder unserer leitenden Angestellten vorliegt.
3. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, wie z.B. die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

## IX. Mängelrügen

1. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch inner-halb von einer Woche nach Eintreffen der Ware unter Einsendung von Belegen, Mustern, Packzetteln sowie Angabe der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums oder der auf den Packungen befindli-chen Signierungen erhoben werden.
2. Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels erfolgen; die Verjährung bleibt hiervon unberührt. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgen Mangel handelt, trifft den Käufer.
3. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis von unserer Seite zurückgesandt werden.
4. Werden Mängelrügen geltend gemacht, ist auf unser Verlangen die Ware selbst oder Proben davon kostenlos im Werk Sangerhausen zur Verfügung zu stellen, damit wir die Ware prüfen können. Verletzt der Käufer diese Verpflichtungen, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.

## IX. Rechte des Käufers bei Mängeln

1. Die Mängelansprüche des Käufers sind auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung durch uns fehl, so kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach Ziffer VII. bleiben hiervon unberührt. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
2. Handelt es sich bei der Gewährleistung um einen Rückgriff des Käufers, nachdem dieser nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs erfolgreich in Anspruch genommen worden ist, bleiben die Rückgriffsansprüche aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf unberührt. Auf den Anspruch auf Schadensersatz findet Ziffer VIII. Anwendung.
3. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich ab Kenntnis jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall anzuzeigen. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegenüber uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausge-henden Vereinbarungen getroffen hat.
4. Die Vereinbarung einer über diese allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen hinausgehenden Garantie bedarf der Schriftform.
5. Sind die Gewährleistungsansprüche nur bei Teillieferungen begründet, beziehen sich die daraus fol-genden Rechte des Käufers auch nur auf diese Teillieferung und lassen übrige Lieferungen unberührt.

## XI. Eigentumsvorbehalt

- 1.) Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen und restlosen Erfüllung sämtlicher – auch zukünftiger – Forderungen unsererseits gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung (gleich aus welchem Rechtsgrund) einschließlich eventueller Zinsen und Kosten (bei Bezahlung durch Schecks oder Wechsel bis zu deren lastenfremden Einlösung) unser Eigentum.
- 2.) Der Käufer darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und solange er uns gegen-über nicht im Rückstand mit Zahlungs- oder anderen Vertragsverpflichtungen ist, veräußern oder verarbeiten. Forderungen, die ihm hieraus zustehen oder zukünftig zustehen werden, tritt er hiermit zur Begleichung unserer Forderungen an uns ab. Die Abtretung werden wir jedoch nur im Falle des Zahlungsverzuges aufdecken.
- 3.) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus Weiterveräußerungen oder Verarbeitung unserer Ware bis zum jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von unserem Recht auf Widerruf nur im Falle von Zahlungsverzug Gebrauch machen.
- 4.) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller ohne Verpflichtung. Auch die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Entsteht durch Verarbeitung oder Vermischung von Vorbe-haltsware Miteigentum des Käufers, besteht Einigkeit, dass das dahingehend entstandene Miteigen-tum uns zustehen soll. Die Übergabe wird durch Abtretung der entsprechenden Ansprüche ersetzt.
- 5.) Der Käufer hat Vorbehaltsware auf unser Verlangen gesondert zu lagern, zu kennzeichnen sowie im Falle des Zahlungsverzuges unter sofortiger Einstellung weiterer Be- oder Verarbeitung an uns oder an unsere Beauftragten herauszugeben – auch ohne dass es hierzu eines vorherigen Rücktritts vom Ver-trage durch uns bedürfte. Dauert der Zahlungsverzug an, sind wir berechtigt, zurückgenommene Ware durch freihändigen Verkauf unter Anrechnung auf offene Forderungen zu verwerten.
- 6.) Vorbehaltsware darf weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden, solange wir hierzu im Voraus nicht unsere schriftliche Zustimmung erteilt haben. Von Pfändungen oder sonstigen Be-einträchtigungen der Vorbehaltsware einschließlich der uns abgetretenen Rechte hat der Käufer uns unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten der notwendig werdenden Verfolgung unserer Rechte trägt der Käufer.

## XII. Allgemeines – Gerichts- und Erfüllungsort

- 1.) Die Rechte und Ansprüche des Käufers sind in den vorstehenden Bedingungen abschließend gere-gelt. Ausgeschlossen sind daher insbesondere Ansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung. Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt auch für die Vollständigkeit und Richtigkeit anwendungstechnischer Beratung im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder von Verarbeitungshinweisen und Verarbeitungsrichtlinien. Aus der Beratung können keine Ansprüche gegen uns hergeleitet werden.
- 2.) Soweit im Zusammenhang mit Lieferungen – aus welchem Rechtsgrund auch immer – Ansprüche bestehen, so sind diese der Höhe nach auf den Wert der von uns gelieferten Ware begrenzt. Bei Teillie-ferungen oder Teilleistungen gilt der entsprechende Anteil.
- 3.) Sollten einzelne Regelungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.
- 4.) Für die Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden und Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der „Einheitlichen Kaufgesetze“. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist für beide Teile der Sitz des Verkäufers. Gerichtsstand für beide Vertragsstellen ist Sangerhausen und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheck-prozess, jedoch sind wir berechtigt, unsere Rechte auch am Gerichtsstand des Käufers zu verfolgen.